

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/27538ddb-2e48-3207-86d7-54629964c2c1>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 4c BauGB - Überwachung

¹Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach [§ 1a Absatz 3 Satz 2](#) und von Maßnahmen nach [§ 1a Absatz 3 Satz 4](#). ²Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach [Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch](#) angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach [§ 4 Absatz 3](#).

